



Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Workshop 2: Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien

§ 37 SGB VIII: Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 37a SGB VIII; Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 37b SGB VIII: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

§ 37c SGB VIII: Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, **haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.** Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, **so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.**



Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Workshop 2: Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien

§ 37 SGB VIII: Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 37a SGB VIII; Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 37b SGB VIII: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

§ 37c SGB VIII: Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes **Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes** oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der **Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen **förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson** gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. (vormals § 37 Abs. 3)



Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Workshop 2: Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien

§ 37 SGB VIII: Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

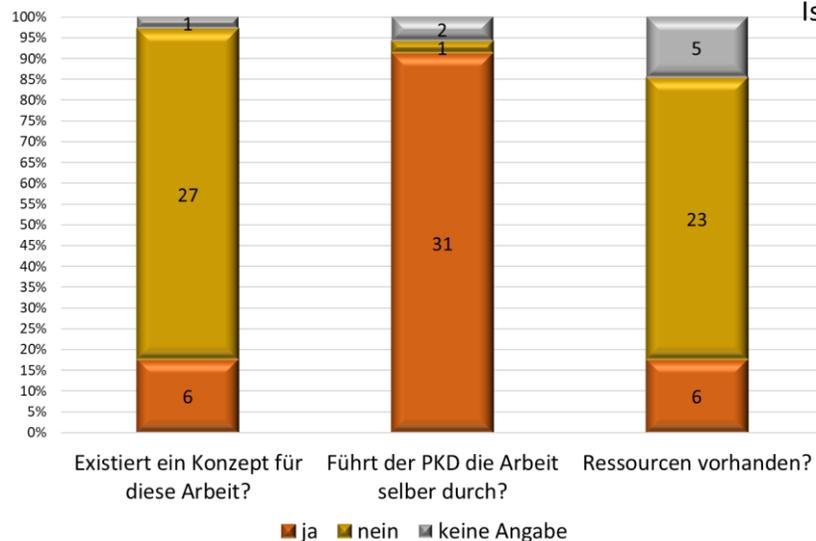
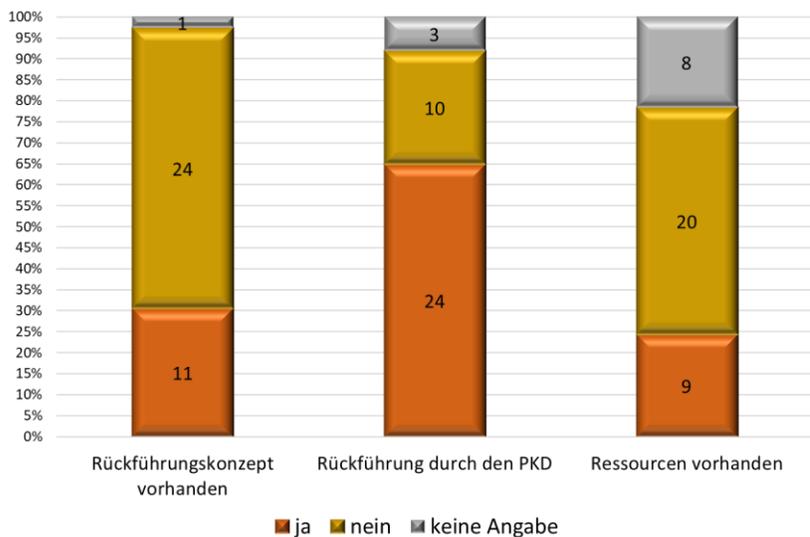
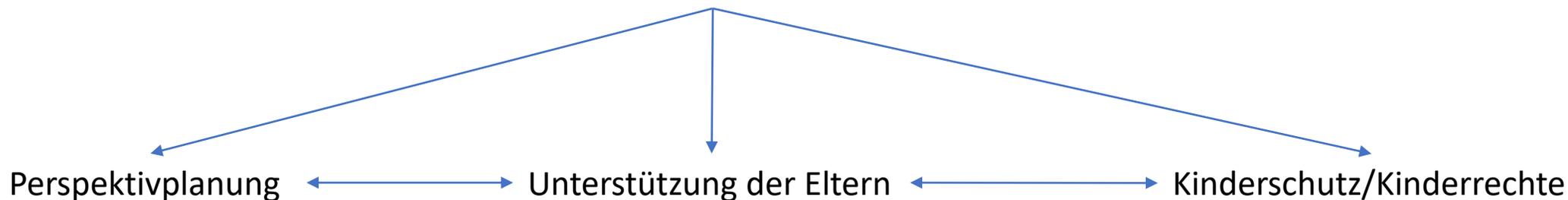
§ 37a SGB VIII; Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 37b SGB VIII: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

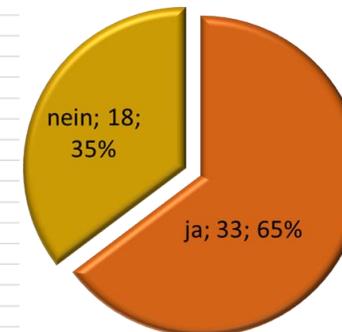
§ 37c SGB VIII: Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Expert*innengruppe zur Pflegekinderhilfe als Unterstützung der SGB VIII-Reform im BMFSJ:

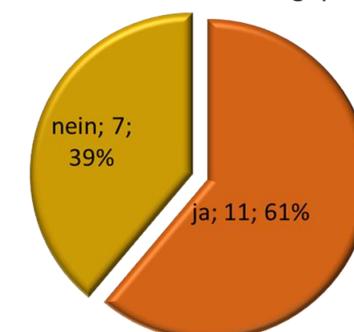
Verstärkung der Beratungen speziell im Bereich der Kinder und Eltern. **Daher §§ 37, 37a, 37b**



Ist die Arbeit mit dem Pflegekind ein eigener, sich regelhaft vollziehender Arbeitsbereich?



Wenn nein, wird dies für die Zukunft geplant?





Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Workshop 2: Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien

§ 37 SGB VIII: Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 37a SGB VIII; Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

§ 37b SGB VIII: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

§ 37c SGB VIII: Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Die Niedersächsischen **Empfehlungen** beschreiben alle drei Bereiche.

Zur Diskussion:

- a) Wie groß ist die Reichweite von Empfehlungen?
- b) Was bedeuten die neuen Paragraphen für die Jugendämter?